

um die noch zu bestimmende Taxe zu expropriiren und die Guts herrschaft zu Limbach mit dem dagegen erhobenen Widerspruche zurückzuweisen sei.

Gegen diese Entschliebung legte die Guts herrschaft Recurs ein.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlung erklärte dieselbe unter Aufrecht-erhaltung ihres Widerspruchs gegen die Zulässigkeit des Expropriationsverfahrens, daß sie die ausgeworfene Taxe um deswillen nicht anerkennen könne, weil die Sachverständigen nicht hinreichend mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien, und nachdem die Straßenbaucommission die Berhorrescirung der Sachverständigen für unbeachtlich erklärt hatte, indem dieselben nach reiflicher Erwägung ihrer Qualification hierzu ernannt und verpflichtet worden seien, erhob die Guts herrschaft eventuell gegen die Höhe der ausgeworfenen Taxe Einwendungen, indem das nachträglich beanspruchte Areal als Baustelle verwendet und mit 18 Thaler pro □ Ruthe verwerthet werden könne, sowie, daß sie wiederholt Areal zu diesem Preise verkauft habe.

Die Sachverständigen blieben auf Vorhalt dieser Entgegnung bei ihrem Gutachten stehen, versicherten, daß sie ihre Taxe auf Grund eingezogener specieller Erkundigungen und sonstiger genauer Erörterungen abgegeben und dabei alle einschlagenden Verhältnisse berücksichtigt hätten, und bemerkten, daß die von der Guts herrschaft um 18 Thaler pro □ Ruthe angeblich verkauften Parzellen eine wesentlich andere Lage als das jetzt in Frage kommende Areal hätten und insbesondere in viel größerer Nähe des Ortes Limbach, beziehentlich in bedeutender Entfernung vom Bahnhofe gelegen seien.

Da eine gütliche Vereinigung nicht zu erzielen war und der Königliche Commissar den von der Guts herrschaft geforderten Preis von 18 Thaler pro □ Ruthe nicht bewilligte und sich die Erklärung über die Anerkennung der von den Sachverständigen abgegebenen Taxe vorbehielt, so entschied schließlich die Straßenbaucommission:

daß die Guts herrschaft Limbach die nachträglich in Anspruch genommenen 622,2 □ Ruthen dem Königlichen Staatsfiscus gegen Erlegung der von den ökonomischen Sachverständigen ausgeworfenen Taxe an 2090 Thlr. 22 Ngr. 4 Pf. nebst Zinsen zu Fünf vom Hundert von Zeit der thatsächlich eingetretenen Benutzung Seiten der Bauverwaltung abzüglich des seiner Zeit definitiv festzustellenden Rentencapitals eigen thümlich abzutreten verbunden sei,

und verwies die Guts herrschaft, welche sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können erklärte, mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg.